Fortbildung in Schule NRW

Bezirksregierung Arnsberg



Demokratiebildung im Spannungsfeld zwischen Grundrechteklarheit und Unparteilichkeit in der Schule

Personalversammlung der Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg

30.09.2026, Rohrmeisterei Schwerte

Am Ende dieses Inputs sollten Sie…

- verschiedene rechtliche Vorgaben hinsichtlich des Spannungsfeldes kennengelernt haben.
- sich mit der Bedeutung der Vorgaben für Ihr professionelles Handeln beschäftigt haben.
- einen Einblick in die Bedeutung und Nützlichkeit des Beutelsbacher Konsens` für Demokratiebildung in der Schule erhalten haben.



Die Schule als Mikrokosmos

Die Schule ist oft der erste institutionelle Ort, an dem junge Menschen systematisch mit Vielfalt, abweichenden Meinungen und gesellschaftlichen Spannungen konfrontiert werden.

Hier bietet sich die einmalige Chance aber auch Aufgabe, Demokratie nicht nur als Theorie, sondern als tägliche Praxis zu erleben. Im geschützten Rahmen lernen Schülerinnen und Schüler einerseits, Konflikte auszuhalten und Frustrationstoleranz zu entwickeln. Andererseits können sie in einer demokratischen Schule erste Selbstwirksamkeitserfahrungen machen und altersgemäß aktiv Verantwortung übernehmen.

Teil 1: Der rechtliche Rahmen

§ 33 Beamtenstatusgesetz -BeamtStG

Abs. 1 S. 1: Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben **unparteiisch** und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.

§33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Abs. 1 Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben **unparteiisch** und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen (S.1). **Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (S.2).**

Abs. 2: Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TV-L)

(1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

§7 Abs. 2 Landesverfassung

=> §2 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW

„Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

Der sich aus § 2 Schulgesetz NRW ergebende Erziehungs- und Bildungsauftrag ist nicht wertneutral, sondern verlangt ein aktives Einstehen für die verfassungsmäßigen Grundwerte. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der schulischen Bildung die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen lernen und lernen für die Demokratie einzustehen (vgl. § 2 Absatz 6 Nummer 6 SchulG NRW).

Unparteilichkeit, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

§

Erziehung (u.a.) im Geiste der Demokratie und der Freiheit

„Neutralität und Unparteilichkeit“ darf von Lehrkräften nicht als Aufforderung verstanden werden, Politisches in Schule und Unterricht nicht zuzulassen oder vollkommen wertneutral und indifferent zu agieren.

Im Gegenteil: Sie sind vielmehr verpflichtet, für das Grundgesetz einzustehen und Verstöße dagegen als solche zu benennen.

§ 2 Schulgesetz

Inwiefern haben diese Punkte für mein Professionshandeln Relevanz?

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. auch in der digitalen Welt mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

Rahmenvorgabe Politische Bildung

v. 07.07.2001

Gilt für alle Schulformen!

1.2 Felder Politischer Bildung in der Schule

Politische Bildung findet in verschiedenen Feldern statt:

- Der Fachunterricht, der im Runderlass für die Schulformen ausgewiesen wird, entspricht den Aufgaben der Politischen Bildung in systematischer Form.
- Darüber hinaus tragen aber auch andere Fächer (jedes für sich und in der Kooperation) zur Politischen Bildung bei, indem sie – wenn auch in weniger systematischer Weise – deren pädagogische Leitvorstellungen im Rahmen ihrer fachlichen Schwerpunkte berücksichtigen.
- Politische Bildung bildet einen festen Bestandteil der Schulkultur. […]

Rahmenvorgabe Politische Bildung

1.3 Schulkultur und Politische Bildung

Politisch bildender Unterricht muss in eine Schulkultur eingebettet sein, die die **Vorbereitung junger Menschen auf das Leben in der Demokratie** und in einer pluralen Gesellschaft als Bildungs- und Erziehungsauftrag der ganzen Schule versteht und wahrnimmt. Wie in jeder sozialen Organisation bildet sich in der Schule – sowohl im Schulsystem als auch in jeder einzelnen Schule – eine Kultur mit Regeln, in denen **Wertvorstellungen** zum Ausdruck kommen. Diese Kultur der Schule entfaltet erhebliche Wirkungen auf das Bild, das sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von der Welt machen; sie begründet wesentlich die Rolle der Schule als **Instanz der Sozialisation**. […]

John Dewey (1859-1952):

US-Philosoph, Pädagoge, Psychologe. Pionier des Pragmatismus und progressiver Bildung. Betonte den Wert des Lernens durch Erfahrung, Demokratie und lebenslange Bildung. Einflussreich in Philosophie und Erziehungswissenschaften.

„Demokratie ist nicht nur eine Regierungsform, sondern vor allem eine spezifische Form des Zusammenlebens!“

"Demokratie ist eine „soziale Idee“!“

„Wir überlegen nur, wenn wir mit Problemen konfrontiert sind.“

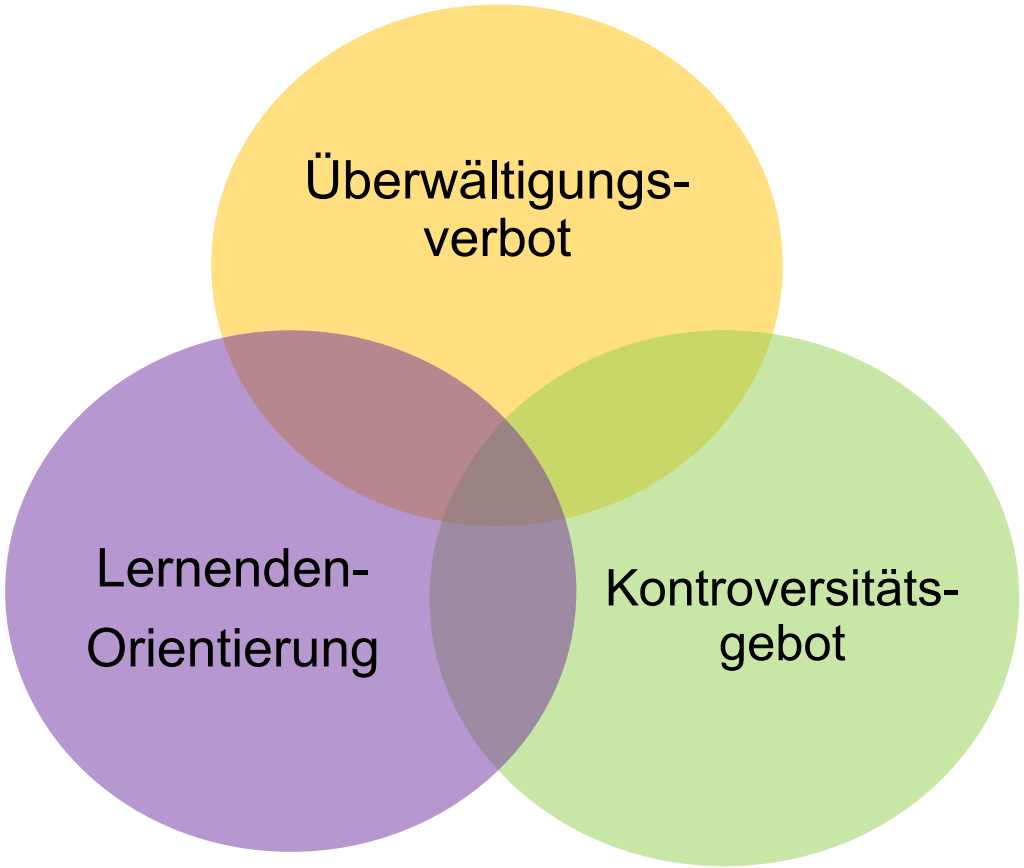


Teil 2: Der Beutelsbacher Konsens als Kompass

Der Beutelsbacher Konsens

Entstanden im Herbst 1976 auf einer Tagung der Landeszentralen für politische Bildung in Beutelsbach (Baden-Württemberg) als Minimalkonsens.

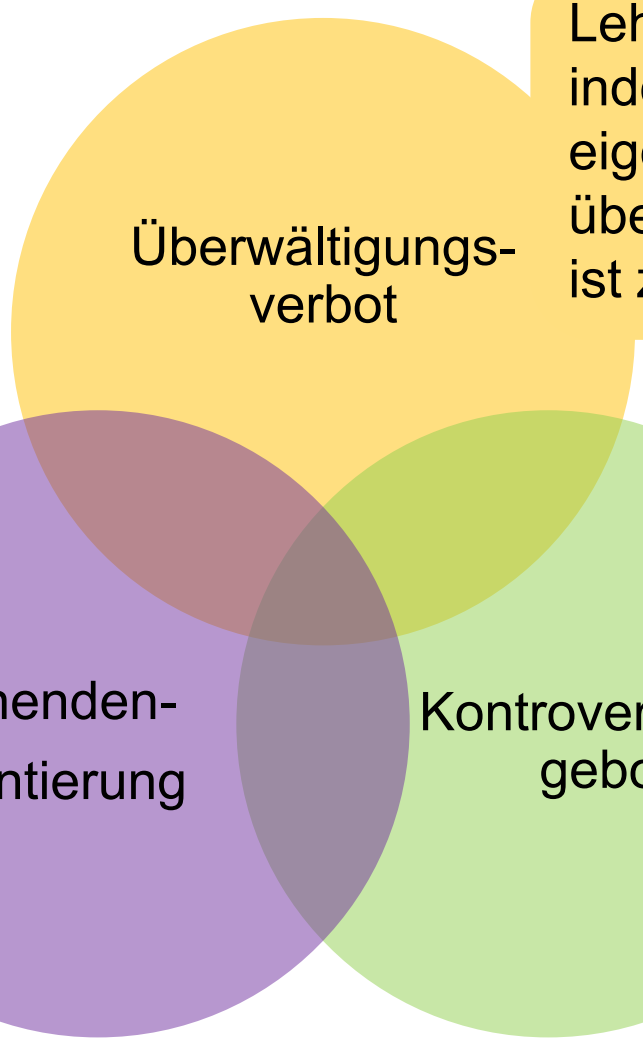
Kein Gesetzes-Charakter!



Fortbildung in Schule NRW

Bezirksregierung Arnsberg

Der Beutelsbacher Konsens



Lehrkräfte dürfen Lernende nicht indoktrinieren oder im Sinne eigener politischer Präferenzen überwältigen. Die eigene Meinung ist zurückzuhalten.

Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, politische Situationen zu analysieren und Möglichkeiten zur eigenen, praktischen Einflussnahme zu finden.

Themen, Sachverhalte und Positionen, die in Wissenschaft oder Gesellschaft umstritten sind, müssen auch im Unterricht zwingend kontrovers dargestellt werden.

Was ist "False Balancing"?



Verzerrte Darstellung

Minderheitenmeinungen oder wissenschaftlich widerlegte Thesen erhalten in Darstellungen im Sinne der Kontroversität denselben Raum wie der breite fachliche Konsens.



Trugbild der Relevanz

Es entsteht somit der Eindruck einer völlig offenen, legitimen 50/50-Debatte, obwohl die Evidenz extrem einseitig ist (z.B. bei Fakten vs. Verschwörungsmythen).



Kognitive Folgen

Die Rezipienten (z.B. Schülerinnen und Schüler) werden verunsichert. Objektive Fakten verschwimmen mit bloßen Behauptungen und ideologischen Positionen.

Strategien gegen False Balancing



Kontextualisierung & "Fact Sandwich" Randständige Positionen nicht unkommentiert stehen lassen. Zuerst den Konsens aufzeigen, dann den Mythos entlarven, abschließend erneut die Faktenlage bekräftigen.

Systematische Quellenkritik In der Schule üben, die Legitimität, Echtheit, Methodik und Interessen hinter einer Informationsquelle kritisch zu hinterfragen (Medien- und Nachrichtenkompetenz).

Demokratische Haltung zeigen Lehrkräfte und Institutionen müssen klarstellen: Das Neutralitätsgebot gilt nicht für die Verletzung der Menschenwürde oder Verfassungsfeindlichkeit.

Metakommunikation Das Phänomen "False Balancing" selbst zum Thema machen, damit Menschen die manipulativen Mechanismen in Medien und sozialen Netzwerken erkennen.

Kontroversitätsgebot:
Themen, Sachverhalte und Positionen, die in Wissenschaft oder Gesellschaft umstritten sind, müssen auch im Unterricht zwingend kontrovers dargestellt werden.

Das heißt auch:
Gesicherte Fakten oder demokratische Grundwerte (FDGO) sind nicht umstritten und werden daher nicht in Frage gestellt.
Menschenfeindliche oder antidemokratische Positionen sind also keine „gleichwertigen Alternativen“.



Für den Bildungsauftrag ergibt sich:
Lehrkräfte dürfen nicht wertneutral und indifferent moderieren, wenn es um den Kern der Demokratie geht.

Auf einen Blick: Schule & Beutelsbacher Konsens

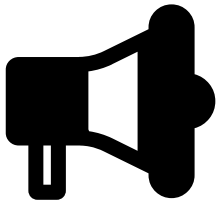
Das Kontroversitätsgebot: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss im Unterricht kontrovers erscheinen.

Die Grenze: False Balance entsteht, wenn gesicherte Fakten oder demokratische Grundwerte (FDGO) fälschlich als "offene Debatte" inszeniert werden.

Keine Neutralität bei Extremismus: Menschenfeindliche oder antidemokratische Positionen sind keine "gleichwertigen Alternativen".

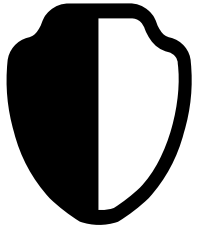
Bildungsauftrag: Lehrkräfte dürfen nicht wertneutral moderieren, wenn es um den Kern der Demokratie geht.

Folgen eines weit verstandenen Neutralitätsgebotes



Normalisierung

Extremistische, rassistische oder antisemitische Positionen werden als "gleichwertige" Diskussionsbeiträge legitimiert. Antidemokratisches Gedankengut wird so schrittweise salonfähig gemacht.



Verlust des Schutzraums

Betroffene von Diskriminierung werden im Stich gelassen, wenn verbale Übergriffe als "freie Meinungsäußerung" verbucht werden. Die Schule verliert ihre unverzichtbare Rolle als sicherer Ort für alle.



Aushöhlung der Demokratie

Die Institution verfehlt ihren Kernauftrag. Wer die Feinde der Demokratie im Namen der Neutralität toleriert, schwächt die wehrhafte Demokratie von innen heraus.

Handlungsprinzipien: Demokratie verteidigen

Wertebindung statt Wertfreiheit Das Grundgesetz und die universellen Menschenrechte bilden die absolute Grenze des Tolerierbaren. Demokratiebildung ist nicht wertneutral.

Beutelsbacher Konsens richtig deuten Das Kontroversitätsgebot fordert, dass diskutiert wird, was in der Gesellschaft kontrovers ist – aber *nur* innerhalb des Rahmens der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Klare Haltung zeigen Bei diskriminierenden oder antidemokratischen Äußerungen ist Grenzsetzung zwingend erforderlich. Professioneller Widerspruch, der ruhig aber unmissverständlich vorgetragen wird, schützt die Betroffenen und die demokratische Kultur.

Beziehungsebene aufrecht erhalten Es ist pädagogisch entscheidend, die soziale Beziehung zur entsprechenden Schülerin oder zum Schüler nicht abreißen zu lassen, um sie weiterhin erreichen zu können.

Teil 3: Praxisbeispiele

Beispiel: Podiumsdiskussionen vor Wahlen

„Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit parteipolitischen Positionen im Unterricht sowie in schulischen Veranstaltungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Schulen können innerhalb des Unterrichts und während des Schulbetriebes zu politischen Veranstaltungen, wie z.B. Podiumsdiskussionen einladen, um der Schülerschaft die Argumente verschiedener Parteienvertreterinnen und -vertreter zu bestimmten politischen Themen vorzustellen und die Möglichkeit zu geben, mit Parteivertreterinnen und -vertretern und Kandidatinnen und Kandidaten persönlich zu diskutieren. Zu Podiumsdiskussionen als schulische Veranstaltungen dürfen dann **nicht nur Vertreterinnen oder Vertreter einzelner Parteien** eingeladen werden, sondern es muss stets **das in der Gesellschaft relevante Meinungsspektrum** parteipolitisch abgebildet werden. […]
Vertreterinnen und Vertreter einer danach relevanten Partei müssen abweichend von den zuvor genannten Grundsätzen dann nicht eingeladen werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ihr Auftreten den **Schulfrieden** konkret gefährdet.“ (Schulmail vom 02.06.2025)

Veranstaltungsarten unterscheiden

Schulisch (z.B. Podiumsdiskussion)

Innerhalb der Unterrichtszeit.
Gebot staatlicher Neutralität gilt strikt.
Abbildung des relevanten Meinungsspektrums.

Nicht-schulisch

Außerhalb der Unterrichtszeit.
Freiwillige Teilnahme als Privatperson.
Verantwortung liegt allein beim Veranstalter.

Was ist bei privaten Äußerungen zu beachten?

§ 33 Beamtenstatusgesetz

Abs. 2: Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Recht auf freie Meinungsäußerung

Lehrkräfte (auch verbeamtete) haben wie alle Bürgerinnen und Bürger das Recht nach Art. 5 Abs. 1 GG, ihre Meinung frei zu äußern. Dies gilt auch für politische Themen – innerhalb und außerhalb der Schule.

Was ist bei privaten Äußerungen zu beachten?

Das Neutralitätsgebot stellt **kein generelles Äußerungsverbot** für Schulleitungen, Lehrkräfte und Mitarbeitende zu politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Themen dar, sondern verpflichtet sie, keine Bekundungen abzugeben, die die **Neutralität des Landes** gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen **Schulfrieden** gefährden oder stören.

Auch außerhalb der Dienstzeit gilt für Beamtinnen und Beamte das sogenannte **Mäßigungsgebot** (§ 33 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz NRW). Dies bedeutet, dass bei politischen Betätigungen diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren ist, die sich aus der Stellung von Schulleitung und Lehrkräften gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. **Tarifbeschäftigte** müssen ihr außerdienstliches Verhalten so gestalten, dass das Ansehen des öffentlichen Arbeitgebers nicht deutlich fühlbar beeinträchtigt wird (arbeitsrechtliche Treuepflicht).

Teil 4: Handwerkszeug für den Alltag

Fortbildung in Schule NRW

Bezirksregierung Arnsberg

Wie können Lehrkräfte vor dem Absenden eines Posts prüfen, ob dieser angemessen ist?

Zwei hilfreiche mentale Filtermodelle

Schwerte, 30. September 2026

Filter 1: Die drei Siebe des Sokrates

Ein antikes Konzept, hochaktuell für die digitale Kommunikation. Bevor man etwas weitergibt (oder postet), sollte es drei Siebe passieren:

1. Sieb: Die Wahrheit

Ist es wahr? Habe ich die Fakten geprüft?

2. Sieb: Die Güte

Ist es etwas Gutes? Ist es konstruktiv und pro-aktiv formuliert?

3. Sieb: Die Notwendigkeit

Ist es wichtig, dass ich das jetzt teile?

Filter 2: T.H.I.N.K. before you post

T **Is it True?**
Vermeidung von Fake News und unbestätigten Gerüchten.

H **Is it Helpful?**
Trägt der Post konstruktiv zum Diskurs bei?

I **Is it Inspiring?**
Regt es zum demokratischen Handeln an?

N **Is it Necessary?**
Muss das wirklich ins Internet? Muss *ich* es sagen?

K **Is it Kind?**
Wahrung des Mäßigungsgebots, keine Beleidigungen oder Hetze.

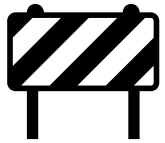
Fortbildung in Schule NRW

Bezirksregierung Arnsberg

Die besondere Rolle der Schulleitung auf Social Media

Frau Sommer, Oberstudienrätin an einem NRW-Gymnasium, postet auf ihrem öffentlichen, aber privaten Social-Media-Profil eine kontroverse politische Meinung. Schulleiter Herr Müller sieht den Beitrag und klickt über sein persönliches Konto auf „Gefällt mir“, um ihr zuzustimmen.

Im Vergleich zu einer regulären Lehrkraft hat die Schulleitung eine besondere Vorgesetztenfunktion und vertritt die Schule nach außen. => § 59 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW



Risiko: Unfreiwillige Konstruktion einer offiziellen Schulhaltung => der Post der Lehrkraft wird in den schulischen Kontext involviert und unterliegt somit dem Mäßigungs- und Neutralitätsgebot.

Schwerte, 30. September 2026

Fortbildung in Schule NRW

Bezirksregierung Arnsberg

Neue Fortbildungsangebote

https://lfb.nrw.de/bra/110913

https://lfb.nrw.de/bra/20534

Schwerte, 30. September 2026

Literatur

Erlass zum Thema:

https://www.schulministerium.nrw/unparteilichkeit-von-schulen

Weitere Informationen können auf den nachfolgenden Seiten eingeholt werden:

- https://www.schulministerium.nrw/rechtssicherer-umgang-mit-social-media
- https://www.qua-lis.nrw.de/neutralitaet-und-unparteilichkeit-der-schule **Von der QUA-LiS mit dem MSB zusammengestellte Informationen zum Thema, inkl. Links zu Gesetzestexten und Erklärvideos der Landeszentrale Politische Bildung NRW.**
- https://www.schulministerium.nrw/nachgefragt-der-msb-podcast-mythos-demokratieneutralitaet-was-darf-ich-als-lehrkraft-der-schule **Podcast des MSB mit Herrn Wehrhöfer, ehemaliger Abteilungsleiter 4 im MSB, inkl. Transskript.**

Für weitere Rückfragen im Hinblick auf das Neutralitätsgebot an Schulen steht überdies das Funktionspostfach neutralitaet48@bra.nrw.de zur Verfügung, an welches sich Anfragende wenden können.

Schwerte, 30. September 2026

Fortbildung in Schule NRW

Bezirksregierung Arnsberg

CC BY-SA 4.0

Weiternutzung als OER ausdrücklich erlaubt: Dieses Werk und dessen Inhalte sind - sofern nicht anders angegeben - lizenziert unter CC BY-SA 4.0. Nennung gemäß TULLU-Regel bitte wie folgt: „Demokratiebildung - das Spannungsfeld zwischen Grundrechteklarheit und Unparteilichkeit in der Schule" von Anne Birkelbach und Markus Klecker (Dezernat 46.3 BR Arnsberg), Lizenz: CC BY-SA 4.0.

Der Lizenzvertrag ist hier abrufbar: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Schwerte, 30. September 2026